

## **HAUSHALT - Sicherungen in nicht ständig bewohnten Gebäuden H412**

Zu Art. 4 Pkt. 1.3. der ABH sind nachstehende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren - haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloß mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- oder Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Eisen/Scherengitter, oder
- Rollbalken/Rollgitter, oder
- in Schienen laufende Rolläden, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloß, oder
- durchbruchhemmende Verglasung